

**Tab 4: Aufteilung der Schlüsselmasse und Ausgleichsquoten in den kommunalen Finanzausgleichen der Länder 2014/2015**

Land	Rechtliche Grundlagen	Aufteilung nach Aufgaben		Aufteilung nach Gebietskörperschaften				
		Gemeindeaufgaben	Kreisaufgaben	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden	Land-schafts-verbände
Baden-Württemberg	§ 3 FAG BW			20,98 v.H.		4,92 v.H.	74,10 v.H.	
Bayern	Art.1 Abs. 3 BayFAG			36 v.H.			64 v.H.	
Brandenburg	§ 5 Abs. 3 BbgFAG			28 v.H.		4,2 v.H.	67,8 v.H.	
Hessen	§ 7 HessFAG			34,2 v.H.	45,7 v.H.	20,1 v.H.		
Mecklenburg-Vorpommern	§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 12 FAG MV	69,939 v.H. der Schlüsselmasse der kreisfreien Städte	32,061 v.H. der Schlüsselmasse der kreisfreien Städte (verteilt im Verhältnis der Einwohnerzahlen)	36,592 v.H.	39,803 v.H. (seit dem 4.9.2011: ohne große k.a. Gemeinden)	23,605 v.H. (seit dem 4.9.2011: einschl. große k.a. Gemeinden)		
Niedersachsen	§ 3 NFAG	bis 2012: 50,8 v.H. 2013: 49,2 v.H. 2014: 51,4 v.H. ab 2015: 50,9 v.H. davon abweichend 2014: 50,4 v.H. und 2015: 50,4 v.H.	bis 2012: 49,2 v.H. 2013: 50,8 v.H. 2014: 48,6 v.H. ab 2015: 49,1 v.H. davon abweichend 2014: 49,6 v.H. und 2015: 49,6 v.H.					
Nordrhein-Westfalen	§ 6 GFG 2014 § 6 GFG 2015			2014: 940.055.000 € 2015: 960.366.600 € (= 11,7 v.H.)			2014: 6.302.670.300 € 2015: 6.438.649.900 € (= 78,5 v.H.)	2014: 788.029.900 € 2015: 805.031.600 € (= 9,8 v.H.)
Rheinland-Pfalz	§§ 8, 11 Abs. 3 LFAG			66 v.H. je EW	Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte 34 v.H. je EW	100 v.H. je EW		
Saarland	§ 7 KFAG	7,84 v.H. (2014) 7,83 v.H. (ab 2015) Sonder-Schlüsselmasse Gemeinden	5 v.H. Kommunalisierungszuweisungen	18,63 v.H. (2014) 18,61 v.H. (ab 2015)	59,93 v.H. (2014) 59,88 v.H. (ab 2015)	6,04 v.H. (2014) 6,12 v.H. (ab 2015) Ausgleichsstock		
Sachsen	§ 4 SächsFAG i.V.m. jeweils aktuellem FinanzausgleichsmassenG			Verteilung entsprechend gleichmäßiger Entwicklung der Finanzkraft je Einwohner (Gleichmäßigkeitssatz II)				
Sachsen-Anhalt	§ 12 Abs. 1, 2 FAG LSA			164,956 Mio. € (2014) 153,323 Mio. € (2015) 162,975 Mio. € (2016)	394,669 Mio. € (2014) 340,770 Mio. € (2015) 301,639 Mio. € (2016)	229,399 Mio. € (2014) 208,458 Mio. € (2015) 208,635 Mio. € (2016)		
Schleswig-Holstein	§ 7 Abs. 2 i.V.m. 12 FAG SH (a.F.) § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 - 10 FAG SH (n.F.)			Zentrale Orte zum Ausgleich übergemeindl. Aufgaben 11,41 v.H. (bis 2014) 15,66 v.H. (ab 2015)	28,18 v.H. (bis 2014)	20,41 v.H. (bis 2014)	40 v.H. (bis 2014)	
Thüringen	§ 7 ThürFAG	41,3 v.H.	58,7 v.H.					



Ausgleichsquote (steuerkraftabhängig)				Besonderheiten
Landkreise	kreisfreie Städte	Gemeinden	Sonderregelungen	
Verhältnis Schlüsselmasse/ Gesamtunterschiedsbetrag	TM kf. Std. n. EW	Verhältnis Schlüsselmasse/ Gesamtunterschiedsbetrag aller Gemeinden	Gem. mit Steuerkraftmesszahl < 60 v.H. ihrer Bedarfsmesszahl erhalten Unterschied ausgeglichen	
50		55	Gem. mit Steuerkraft < 75 v.H. d. Landesdurchschnitts erhalten 15 v.H. d. Unterschiedsbetrages als Sonderschlüsselzuweisungen	
90	TM kf. Std. n. EW	75		
50	mind. 77 v.H. der Bedarfsmesszahl	50	Ausgleich mit Sockelgarantie 80 v.H. für Gemeinden und Landkreise	Aufstockung der Schlüsselmasse der kreisfreien Städte und der Landkreise um das von den k.a. Gemeinden aufzubringende Soll der Kompensationsumlage
60	60	60	der Schlüsselmasse der Landkreise wird in den Jahren 2012-2014 vorab ein Anteil (2014: 4,4%) entnommen und den Lk. mit großen k.a. Städten verteilt nach deren Einwohnerzahlen zugewiesen; der auf die Kreisaufgaben entfallende Anteil der Schlüsselmasse der kreisfreien Städte verteilt sich nach Einwohnerzahlen; die finanzkraftbezogene Verteilung gilt nur für die auf die Gemeindeaufgaben entfallende Schlüsselmasse der k.f. Städte	invest. Bindung eines Teils der Schlüsselzuweisungen; die großen kreisangehörigen Gemeinden sind nach der Kreisgebietsreform seit dem 4.9.2011 der Teilmasse der kreisfreien Städte zugeordnet; die Umlagekraft der Landkreise, denen eine große k.a. Stadt angehört, wird 2014 mit 2/3 der auf diese entfallenden Beträge berechnet
		75	Sockelgarantie bei 80 v.H. d. Bedarfs	
100		90		
		50	Gemeinden und k.f. Städte mit Steuerkraft/Einw. < 75 v.H. (2014: 83 v.H., 2015: 77 v.H.) d. Landesdurchschnitts des lfd. und der zwei vorverg. Jahre erhalten Unterschiedsbetrag als Schlüsselzuweisung A; bei Schlüsselzuweisung B werden Festbeträge je Einwohner (Landkreise: 34,50 € [abweichend davon 2014: 30,75 €, 2015: 32 €, 2016: 33,23 €] + Aufstockung um 1 € [bzw. zeitlich begrenzt 2 €] für best. Landkreise) gewährt sowie ein Ausgleich der Finanzkraft bewerkstelligt	Schlüsselzuw. B 2014 (11,25 Mio. €), 2015 (7,5 Mio. €) u. 2016 (3,75 Mio. €) für Landkreise aufgestockt und nach festen Quoten unter ihnen verteilt Investitionsschlüsselzuweisungen werden wie der finanzkraftabhängige Teil der Schlüsselzuweisungen B verteilt Schlüsselzuweisungen C nach Soziallasten (zur Abfederung des Systemwechsels beim Soziallastenausgleich erhalten Lk. und k.f. Städte 2014 85 v.H. und 2015 50 v.H. der aufgrund des Ansatzes der Soziallasten im Jahr 2013 gewährten finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen B)
80		90	Gemeinden mit einer Steuerkraft/Einw. < 70 v.H. d. Landesdurchschnitts erhalten Unterschiedsbetrag als Schlüsselzuweisung A	Gemeinden erhalten aus der für die Schlüsselzuweisungen A und die Schlüsselzuweisungen B nicht verbrauchten Schlüsselmasse der Gemeinden Zuweisungen nach Einwohnern (Schlüsselzuweisungen C)
75	75	75		investive Zweckbindung eines Teils der Gesamtschlüsselmasse Umschichtungen in 2015-2017 aus Teilschlüsselmassen der k.f. Städte (9,4 Mio. €) und der k.a. Gemeinden (13,1 Mio. €) zum Sonderlastenausgleich Eingliederungshilfe (51 Mio. €). Aufstockung der Teilschlüsselmasse der Lk. in 2016 um 13 Mio. € aus Mitteln der Bedarfszuweisungen
90	70	70	bei k.a. Gemeinden zunächst Ausgleich der Diff. der eig. Steuerkraft zu 80 v.H. der durchschn. Steuerkraft zu 80 v.H. (bis 2014) bzw. zu 90 v.H. (ab 2015)	
50 (bis 2014)	50 (bis 2014)	50 (bis 2014)	einheitl. Grundbetrag 80 v.H. (bis 2014)	
			Vollaufstockung, bis Summe aus Gemeindegroßsumme und Steuerkraftmesszahl 80 v.H. der Ausgangsmesszahl erreicht (Mindestgarantie); Teilaufstockung, wenn Summe aus Gemeindegroßsumme und Steuerkraftmesszahl > 80 v.H. und < 85 v.H. der Ausgangsmesszahl = Erhöhung der Gemeindegroßsumme um 70 v.H. der Diff.	
		80		bei der Umlagekräftermittlung der k.f. Städte ab 2013 wird für die Schlüsselzuweisungen der Jahre 2010, 2011 und 2012 jew. 67 v.H. der jeweils gezahlten Schlüsselzuweisungen angesetzt